

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2021 64 vom 18. August 2021

ZG Verwaltungsgericht, 2021-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2021_64

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2021 64 du 18 août 2021

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2021 64 del 18 agosto 2021

Regeste

Submission (Projekt 5050.0259 beneFIT / Ausschluss vom Verfahren)

Erwägungen

E. 2

- das Bundesgericht dem Umstand, dass die vergaberechtliche Gesetzgebung Rechtsmitteln in der Regel keine aufschiebende Wirkung zukommen lässt, einen besonderen Stellenwert einräumt und daraus jedenfalls geschlossen werden kann, dass dem öffentlichen Interesse an einer möglichst raschen Umsetzung eines Vergabeentscheides ein erhebliches Gewicht zukommt (BGer 2P.103/2006 vom 29. Mai 2006 E. 4.2.1 m.H.); - Gegenstand und Umfang des Auftrags "Projekt 5050.0259 beneFIT", für welchen die Finanzdirektion des Kantons Zug ein offenes Verfahren im Staatsvertragsbereich durchführte, die Beschaffung und Implementierung einer "IT Service Management"-Softwarelösung für das Amt für Informatik und Organisation des Kantons Zug (AIO) und die Abteilung Informatik der Stadt Zug mit teilweiser Überführung der Daten aus den aktuellen Systemen darstellt; - der Regierungsrat des Kantons Zug die Finanzdirektion mit Beschluss vom 17. August 2021 beauftragte, den Auftrag an die C. _____ GmbH zum offerierten Preis von maximal Fr. 1'162'187.-, inkl. MWST, zu vergeben; - die Finanzdirektion den Zuschlagsentscheid den bewerteten Anbieterinnen mit Schreiben vom 18. August 2021 eröffnete; - die Finanzdirektion die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 18. August 2021 vom Verfahren ausschloss; - die Finanzdirektion den Ausschluss damit begründete, mit ihrem Angebot widerspreche die Beschwerdeführerin den Anforderungen des Pflichtenheftes, welche keine Befähigung der Mitarbeitenden des Kunden, sondern eine Erfüllung durch die Anbieterin selbst verlangten; auf diese Weise passe sie das Vorgehen erheblich an und biete eine von den Anforderungen gemäss Pflichtenheft abweichende Variante an, was gemäss Kapitel 8.6 des Pflichtenhefts nicht zulässig sei; Anbietende dürften die Anforderungen der Ausschreibung nicht eigenhändig abändern, da das Prinzip der Gleichbehandlung verlange, dass die verschiedenen Angebote untereinander vergleichbar seien; durch die eigenmächtige Anpassung der Ausschreibungsunterlagen seien ihre offerierten Dienstleistungsstunden um ein Vielfaches tiefer als diejenigen der anderen Anbietenden; ausser Acht gelassen würden bei der Lösung der Beschwerdeführerin die beim Auftraggeber noch zusätzlich anfallenden internen Aufwände (insbesondere Lohnkosten), weil die ausgeschriebenen Arbeiten durch dessen Mitarbeitende selbst erfüllt werden müssten; bei Annahme der offerierten Variante entstehe dem Auftraggeber ausserdem ein sehr hohes Projektrisiko, da unklar sei, ob dieses Vorgehen mit den begrenzt vorhandenen internen Ressourcen in der vorgesehenen Zeit überhaupt realisierbar sei; die Erreichung des Beschaffungsziels sei unter Beachtung der konkreten Umstände gefährdet; die damit

verbundenen Risiken könnten mit den Angaben im Angebot sowie den zusätzlich eingeholten Erläuterungen nicht genau abgeschätzt und somit auch nicht eingegangen werden; diese Auslegung des Angebots werde durch die sehr niedrigen Aufwandschätzungen im Preisblatt untermauert; - die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 1. September 2021 folgende Anträge stellen lässt:

E. 3

Eventualiter zu Antrag Ziff. 2: Für den Eventualfall, dass der Beschwerdegegner nach einem allenfalls bereits erfolgten Zuschlag bereits einen Vertrag mit der Zuschlagsempfängerin abgeschlossen haben sollte, seien die Ausschlussverfügung vom 18. August 2021 sowie der allfällige bereits erfolgte Zuschlag aufzuheben und sei der Beschwerdegegner anzuweisen, vom bereits abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten und die Leistungen aufgrund einer (erneuten) korrekten Bewertung der Angebote, unter Einbezug des Angebots der Beschwerdeführerin und unter Bezugnahme auf die in den Ausschreibungsunterlagen bereits bekannt gegebenen Zuschlagskriterien, der Beschwerdeführerin zu vergeben.

E. 4

Subeventualiter zu Antrag Ziff. 2 und 3: Für den Subeventualfall, dass der Beschwerdegegner nach einem allenfalls bereits erfolgten Zuschlag bereits einen Vertrag mit der Zuschlagsempfängerin abgeschlossen haben sollte und ein Vertragsrücktritt nicht mehr möglich sein sollte, sei die Rechtswidrigkeit der Ausschlussverfügung vom 18. August 2021 sowie des allenfalls erfolgten Zuschlags festzustellen.

E. 5

Es sei der Beschwerdegegner zu verpflichten, die vollständigen Akten einzureichen und es sei der Beschwerdeführerin Akteneinsicht zu gewähren.

E. 6

Es seien das Angebot der Beschwerdeführerin (Beilagen 4.01–4.11) sowie die gesamte Korrespondenz mit der Beschwerdeführerin (Beilagen 6–12) sowie alle Akten, welche Informationen zum Angebot der Beschwerdeführerin enthalten, gegenüber allfälligen Dritten vertraulich zu behandeln.

E. 7

Es sei ein zweiter Schriftenwechsel anzuordnen und der Beschwerdeführerin Gelegenheit zu geben, zur Beschwerdeantwort sowie zu den Akten des Beschwerdegegners Stellung zu nehmen und ihre Beschwerde zu ergänzen und anzupassen.

E. 8

Folgendes verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.